

V143/2020

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ortsrat Offleben

Erlass jeweils einer Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des a) Dorfgemeinschaftshauses in Offleben und b) des Dorfgemeinschaftshauses in Reinsdorf.

Im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt vom 13.09.2016 (unter Einbeziehung der 1. Änderung vom 11.05.2017) wird in der Anlage 2, § 4 Abs. 1 geregelt, dass *„der Bestand des DGH Offleben als Einrichtung für die Dorfgemeinschaft als Schul- und Breitensportanlage dauerhaft gewährleistet wird, solange der Bedarf besteht.“* In § 5 Abs. 1 ist geregelt, dass *„der Bestand des Gemeinschaftsraumes Reinsdorf dauerhaft gewährleistet wird, solange der Bedarf besteht.“* Die Feststellung trifft jeweils der Ortsrat.

Die bisherigen Satzungen der Gemeinde Büddenstedt über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sind außer Kraft. Es wurden jeweils neue Entwürfe gefertigt. Diese wurden u.a. redaktionell aktualisiert. Z.B.: die inklusive Nutzung der Küche und des Bestecks im Gemeinschaftshaus Reinsdorf.

Darüber hinaus wurden die Nutzungsgebühren dieser Satzungen dahingehend angepasst, dass mehr Einnahmen erzielt werden können. Das trägt zu einem wirtschaftlicheren Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses in Offleben und des Gemeinschaftshauses in Reinsdorf bei.

Die Möglichkeit, nunmehr für alle Einwohner der Stadt Helmstedt – nicht nur für die Einwohner der ehemalige Gemeinde Büddenstedt – die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Offleben und die des Gemeinschaftshauses Reinsdorf nutzen zu können, verspricht einen Zuwachs an Nutzern. Zudem sollen Vereine und traditionelle Veranstaltungen durch die geschaffene Vergünstigung gefördert werden.

Die Entwürfe der neuen Satzungen sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen für das Dorfgemeinschaftshaus in Offleben und das Gemeinschaftshaus in Reinsdorf werden in der Form, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Die Satzungen wurden der Vorlage als Anlage 1 und 2 beigelegt.

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)
Anlagen

Satzung
der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses Offleben mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Offleber Vereinen und Verbänden bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden.

Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat und trägt aus seinen Mitteln das für die Nutzung fällige Entgelt.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben.

1) *Saal und Wirtschaftsräume*

pro Tag (01.05. – 30.09.)	300,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	350,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	500,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	550,00€

2) *Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen*

pro Tag (01.05. – 30.09.)	130,00 €
pro Tag (01.10. – 30.04.)	150,00 €
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	200,00 €
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	220,00 €

3) *Atrium*

pro Tag	30,00 €
pro Wochenende	60,00 €

4) *Saunagebühren*

<i>Einzelkarte Sauna</i>	7,50 €
<i>Zehnerkarte Sauna</i>	60,00 €

Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 09.00 Uhr.

Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.

Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet.

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Nutzungstag.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions i.H.v. 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Reinigung

Die gemieteten Räumlichkeiten sind in dem gereinigten Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden.

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig. Die Karte für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gilt nur am Lösungstag.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .10.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)

Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Offleben vom 16.08.2007	Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Offleben vom 08.10.2020	Erläuterungen
Aufgrund der §§6, 8, 40 und 83 des Nds. Gemeindeordnung und der §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.08.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:	Änderung der Paragraphen, da diese veraltet waren und die Niedersächsische Gemeindeordnung nicht mehr existiert.
§1 Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Privatpersonen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich nutzen. Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat. Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.	§ 1 Nutzungsvoraussetzungen Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses Offleben mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden. Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat. Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.	Ergänzung der fehlenden Überschrift. Änderung der Gemeinde Büddenstedt auf die Stadt Helmstedt.

Synopse Benutzungssatzung DGH Offleben

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden. Über Ausnahmen von der Regel gem. §1 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.	Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden. Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.	Die Gem. Büddenstedt ist kein Einzugsgebiet der Stadt Schöningen mehr. Somit wird die Klausel entfernt.																								
§2 Unentgeltliche Nutzung Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich. Generelle Entscheidungen über gleichartige Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.	§ 2 Unentgeltliche Nutzung Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Offleber Vereinen und Verbänden bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden. Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat und trägt aus seinen Mitteln das für die Nutzung fällige Entgelt.	Zur Unterstützung der ortsansässigen Vereine wird die Nutzung für diese unentgeltlich. Ergänzung der Zahlung des Entgeltes durch den Ortsrat.																								
§3 Nutzung gegen Entgelt Für Veranstaltungen, die nicht unter §2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben: 1] Saal und Wirtschaftsräume <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>pro Tag (01.10. – 30.04.)</td> <td>220,00€</td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro Tag (01.05. – 30.09.)</td> <td>180,00€</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Tagungen und Versammlungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro Tag (01.10. – 30.04.)</td> <td>100,00€</td> </tr> </table>	a)	pro Tag (01.10. – 30.04.)	220,00€		pro Tag (01.05. – 30.09.)	180,00€	b)	Tagungen und Versammlungen			pro Tag (01.10. – 30.04.)	100,00€	§ 3 Nutzung gegen Entgelt Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben. 1) Saal und Wirtschaftsräume <table border="0"> <tr> <td></td> <td>pro Tag (01.05. – 30.09.)</td> <td>300,00€</td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro Tag (01.10. – 30.04.)</td> <td>350,00€</td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro Wochenende (01.05. – 30.09.)</td> <td>500,00€</td> </tr> <tr> <td></td> <td>pro Wochenende (01.10. – 30.04.)</td> <td>550,00€</td> </tr> </table>		pro Tag (01.05. – 30.09.)	300,00€		pro Tag (01.10. – 30.04.)	350,00€		pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	500,00€		pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	550,00€	Anpassung der Preise gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept. Ergänzung der Option das ganze Wochenende zu mieten um Hochzeiten, Konfirmationen etc. im DGH feiern zu können.
a)	pro Tag (01.10. – 30.04.)	220,00€																								
	pro Tag (01.05. – 30.09.)	180,00€																								
b)	Tagungen und Versammlungen																									
	pro Tag (01.10. – 30.04.)	100,00€																								
	pro Tag (01.05. – 30.09.)	300,00€																								
	pro Tag (01.10. – 30.04.)	350,00€																								
	pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	500,00€																								
	pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	550,00€																								

Synopse Benutzungssatzung DGH Offleben

c) pro Tag (01.05. – 30.09.) 70,00€ Ausstellung mit Ausschank 1. Tag (01.10. – 30.04.) 200,00€ Je weiterer Tag (01.10. – 30.04.)* 100,00€ 1. Tag (01.05. – 30.09.) 150,00€ Je weiterer Tag (01.05. – 30.09.)* 70,00€ * mit Ausschank		
2] Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen pro Tag (01.10. – 30.04.) 90,00€ Pro Tag (01.05. – 30.09.) 70,00€ 3] Geschirrbenutzung pro Tag 30,00€ (Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist an die Gemeinde Büddenstedt Schadensersatz i.H.v. den Wiederbeschaffungskosten zu leisten.) 4] Einzelkarte Sauna 5,00€ 5] Zehnerkarte Sauna 45,00€ 6] Kühlraum pro Tag 5,00€ Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung berechnet. In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions für die Saalnutzung i.H.v. 500,00€ mit dem Gebührenbescheid erhoben.	2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen pro Tag (01.05. – 30.09.) 130,00 € pro Tag (01.10. – 30.04.) 150,00 € pro Wochenende (01.05. – 30.09.) 200,00 € pro Wochenende (01.10. – 30.04.) 220,00 € 3) Atrium pro Tag 30,00 € pro Wochenende 60,00 € 4) Saunagebühren Einzelkarte Sauna 7,50 € Zehnerkarte Sauna 60,00 € Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 09.00 Uhr. Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.	Wegfall der Ausstellung wegen des neuen Wochenendpreises. Die Küchennutzung ist im Preis mit enthalten. Anpassung der Preise um einen Wirtschaftlicheren Betrieb zu gewährleisten. Festsetzung der Übernahme/- und Übergabezeiten.

Synopse Benutzungssatzung DGH Offleben

	Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet. Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Nutzungstag. In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions i.H.v. 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.	Absicherung bei nicht fristgerechter Übergabe. Zur Unterstützung der Vereine und traditionellen Veranstaltungen wird die Nutzung für diese vergünstigt.
	§ 4 Reinigung Die gemieteten Räumlichkeiten sind in dem gereinigten Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.	Ergänzung des § 4 (Reinigung) um eine evtl. Verschmutzung durch die Mieter vorzubeugen.
	§ 5 Haftungsausschluss Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei. Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.	Ergänzung des § 5 (Haftungsausschluss)

§4 Fälligkeit Die Gebühren der Ziff. 1-3 werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig. Die Tageskarten für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gelten nur am Lösungstag.	§ 6 Fälligkeit Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig. Die Karte für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gilt nur am Lösungstag.	
§5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Büddenstedt, den 18.08.2007	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft. Helmstedt, den .10.2020 Stadt Helmstedt Der Bürgermeister (Wittich Schobert)	

Satzung

der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

Nutzungsvoraussetzungen

Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Reinsdorfer Vereinen und Verbänden, bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden.

Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat und trägt aus seinen Mitteln das für die Nutzung fällige Entgelt.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben.

1) großer Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung

pro Tag (01.05. – 30.09.)	100,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	120,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	180,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	200,00€

2) kleiner Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung

pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00€
pro Tag (01.10. – 30.04.)	80,00€
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	100,00€
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	120,00€

Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 09.00 Uhr.

Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr.

Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet.

Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Tag.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Reinigung

Die gemieteten Räumlichkeiten sind in dem gereinigten Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden.

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.

§ 5

Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .10.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)

Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Gemeinschaftshauses in Reinsdorf vom 16.08.2007	Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Gemeinschaftshauses in Reinsdorf vom 08.10.2020	Erläuterungen
Aufgrund der §§6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 23.10.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:	Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:	Änderung der Paragraphen, da diese veraltet waren und die Niedersächsische Gemeindeordnung nicht mehr existiert.
§1 Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Vereinigungen, ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Personen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst nutzen. Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat. Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.	§ 1 Nutzungsvoraussetzungen Die Räume des Gemeinschaftshauses Reinsdorf mit ihren Einrichtungen können von in der Stadt Helmstedt ansässigen Vereinigungen, Firmen und Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur angenommen, wenn die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst genutzt werden. Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Stadt Helmstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternteil/ Elternpaar seinen Wohnsitz in der Stadt Helmstedt hat. Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Stadt Helmstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Stadt Helmstedt haben.	Ergänzung der fehlenden Überschrift. Änderung der Gemeinde Büddenstedt auf die Stadt Helmstedt.

Synopse Benutzungssatzung GH Reinsdorf

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden. Über Ausnahmen von der Regelung gem. §1 I entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.	Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) von Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden. Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Satz 1 entscheidet im Einzelfall der Ortsrat.	Die Gem. Büddenstedt ist kein Einzugsgebiet der Stadt Schöningen mehr. Somit wird die Klausel entfernt.								
§2 Unentgeltliche Nutzung Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich. Generelle Entscheidungen über gleichartige Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.	§ 2 Unentgeltliche Nutzung Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen usw. von Reinsdorfer Vereinen und Verbänden bei denen keine Gewinnerzielungsabsicht (z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken) besteht, können kostenlos durchgeführt werden. Weitergehende unentgeltliche Nutzungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Einzelfallentscheidungen trifft der Ortsrat und trägt aus seinen Mitteln das für die Nutzung fällige Entgelt.	Zur Unterstützung der ortsansässigen Vereine wird die Nutzung für diese unentgeltlich. Ergänzung der Zahlung des Entgeltes durch den Ortsrat.								
§3 Nutzung gegen Entgelt Für Veranstaltungen, die nicht unter §2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben: 1] großer Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung pro Tag (01.10. - 30.04.) 70,00€ pro Tag (01.05. - 30.09.) 60,00€	§ 3 Nutzung gegen Entgelt Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben. 1) großer Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung <table><tr><td>pro Tag (01.05. – 30.09.)</td><td>100,00€</td></tr><tr><td>pro Tag (01.10. – 30.04.)</td><td>120,00€</td></tr><tr><td>pro Wochenende (01.05. – 30.09.)</td><td>180,00€</td></tr><tr><td>pro Wochenende (01.10. – 30.04.)</td><td>200,00€</td></tr></table>	pro Tag (01.05. – 30.09.)	100,00€	pro Tag (01.10. – 30.04.)	120,00€	pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	180,00€	pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	200,00€	Anpassung der Nutzungsentgelte gemäß Haushaltskonsolidierungskonzept. Ergänzung der Option das ganze Wochenende zu mieten um Hochzeiten, Konfirmationen etc. im DGH feiern zu können.
pro Tag (01.05. – 30.09.)	100,00€									
pro Tag (01.10. – 30.04.)	120,00€									
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	180,00€									
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	200,00€									

2] kleiner Gemeinschaftsraum mit Küchennutzung pro Tag (01.10. - 30.04.) 40,00€ pro Tag (01.05. - 30.09.) 35,00€ 3] kleiner Gemeinschaftsraum <u>ohne</u> Küchen-und Geschirrspülerbenutzung pro Tag (01.10. - 30.04.) 25,00€ pro Tag (01.05. - 30.09.) 20,00€ Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. In begründeten Einzelfällen kann eine Kaution für die Benutzung der Gemeinschaftsräume i.H.v. 300,00€ mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.	2) kleiner Gemeinschaftsraum incl. Küchennutzung <table><tr><td>pro Tag (01.05. – 30.09.)</td><td>60,00€</td></tr><tr><td>pro Tag (01.10. – 30.04.)</td><td>80,00€</td></tr><tr><td>pro Wochenende (01.05. – 30.09.)</td><td>100,00€</td></tr><tr><td>pro Wochenende (01.10. – 30.04.)</td><td>120,00€</td></tr></table> Die Übernahme erfolgt am Vortag der Nutzung um 18.00 Uhr. Die Übergabe am Folgetag der Veranstaltung um 09.00 Uhr. Im Falle der Miete des Wochenendes erfolgt die Übernahme am Freitag um 18.00 Uhr und die Übergabe am Montag um 09.00 Uhr. Sollte die Übergabe nicht fristgerecht erfolgt sein, so wird ein weiterer voller Tag berechnet. Die Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Vereine und Veranstalter traditioneller Veranstaltungen erhalten eine Vergünstigung in Höhe von 30,00 € pro Tag. In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kaution in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.	pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00€	pro Tag (01.10. – 30.04.)	80,00€	pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	100,00€	pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	120,00€	Die Küchennutzung ist im Preis mit enthalten. Festsetzung der Übernahme/- und Übergabezeiten. Absicherung bei nicht fristgerechter Übergabe. Zur Unterstützung der Vereine und traditionellen Veranstaltungen wird die Nutzung für diese vergünstigt.
pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00€									
pro Tag (01.10. – 30.04.)	80,00€									
pro Wochenende (01.05. – 30.09.)	100,00€									
pro Wochenende (01.10. – 30.04.)	120,00€									

Synopse Benutzungssatzung GH Reinsdorf

	§ 4 Reinigung Die gemieteten Räumlichkeiten sind in dem gereinigten Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung abgerechnet.	Ergänzung des § 4 (Reinigung) um eine evtl. Verschmutzung durch die Mieter vorzubeugen.
	§ 5 Haftungsausschluss Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Stadt Helmstedt, insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei. Gegen die Stadt können keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.	Ergänzung des § 5 (Haftungsausschluss)
§4 Fälligkeit Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.	§ 6 Fälligkeit Die Gebühren werden mit dem Gebührenbescheid der Stadt Helmstedt erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.	

§5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft.
Büddenstedt, den 23.10.2007

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .10.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)